

Vorbemerkungen:

Bereits in den Sitzungen des Finanzausschusses am 17.06.2015 und 17.09.2015 wurde zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) des Bundes und dem zuletzt noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Ausführungsgesetz des Landes NRW (Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen – KInvFöG NRW) berichtet.

Seit Anfang Oktober ist das KInvFöG NRW in Kraft getreten, auf den Rhein-Sieg-Kreis entfällt ein Zuweisungsbetrag in Höhe von 11.856.112,72 €.

Nach dem KInvVG werden Finanzhilfen für folgende Maßnahmen gewährt (§ 3):

1. Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur

- a. Krankenhäuser*
- b. Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,*
- c. Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,*
- d. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,*
- e. Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen*
- f. Luftreinhaltung*

2. Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,*
- b. Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,*
- c. Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,*
- d. Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten*

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Weitere wesentliche Rahmenbedingungen sind:

- Die Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2015 begonnen werden. Vor dem 30.06.2015 begonnene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Hilfen nur für solche Vorhaben oder selbständige Abschnitte eingesetzt werden, die bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen wurden und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

- Der Bund beteiligt sich mit 90%, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit 10% am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten.

Erläuterungen:

Die Verwaltung hat die Verwendungsmöglichkeiten angesichts des gesetzlich vorgesehenen Maßnahmenkataloges insbesondere unter der Prämisse, zukünftig Haushaltsentlastungen zu erzielen, geprüft. Insoweit wurden auch die in der Haushaltsplanung bereits vorgesehenen baulichen Maßnahmen auf ihre Förderfähigkeit untersucht. Die wesentlichen Veranschlagungen, nämlich die an den Berufskollegs Hennef und Troisdorf anstehenden Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen, entsprechen nicht den Fördervoraussetzungen, da eine bauliche Fertigstellung bis zum Jahr 2018 nicht gewährleistet ist.

Aus Sicht der Verwaltung wird – vorbehaltlich der abschließenden Prüfung der Förderfähigkeit – folgende Verwendung der Mittel vorgeschlagen:

A: Bauliche Maßnahmen (bereits im Haushalt 2015/2016 eingeplant)

- | | |
|--|-----------|
| - Sanierung Gebäude Förderschule „An der Wicke“ Alfter | 1,8 Mio € |
| - Sanierung Turnhalle Förderschule „Rudolf-Dreikurs Schule“ Siegburg | 1,2 Mio € |

Soweit die Mittel für bereits eingeplante investive Maßnahmen verwendet werden, führt dies zu einer Entlastung des Abschreibungsaufwandes sowie geringeren Zinsaufwendungen wegen geringerer Kreditaufnahmen und somit zu einer nachhaltigen gleichmäßigen Entlastung des Ergebnishaushaltes und einer Verbesserung der Liquidität.

Die Maßnahmen sind im Haushalt 2015/2016 eingeplant, eine weitere formale Befassung des Kreistages ist nicht erforderlich.

B: Bauliche Maßnahme (noch nicht im Haushalt 2015/2016 eingeplant)

- | | |
|---|-----------|
| - Neubau Jugendhilfzentrum und Erziehungsberatungsstelle (JHZ/EB)
Eitorf - sollte bisher über eine Investorenlösung errichtet werden | 5,6 Mio € |
|---|-----------|

Aufgrund der zu 90 % geförderten Errichtung des JHZ wird der Jugendamts Haushalt um Mietzahlungen in Höhe von etwa 135 T€ p.a. entlastet.

Voraussichtlicher Baubeginn Ende 2016; da diese Maßnahme bisher nicht im Haushalt 2015/2016 eingeplant wurde, ist hierzu ein entsprechender Kreistagsbeschluss einzuholen.

C: Fuhrpark Kreisverwaltung

- | | |
|---|-----------|
| - Austausch von 25 Benzin-/Diesel-KFZ gegen 25 KFZ mit alternativen Antriebsarten | 0,7 Mio € |
|---|-----------|

Verminderung des CO₂-Ausstoßes, Treibstoffkosten und Abschreibungsaufwand reduzieren sich.

Einplanung der Maßnahme kann im Haushalt 2017/2018 erfolgen.

D: RSVG

- | | |
|--|-----------|
| - Förderung der Anschaffung von Hybridbussen | 1,5 Mio € |
| - Wärmedämmung Hallentore Betriebshof Hennef | 0,4 Mio € |
| - Energetische Optimierung Lüftungsanlage Betriebshof Hennef | 0,6 Mio € |

Verminderung des CO₂-Ausstoßes, Energie-/Treibstoffkosten und Abschreibungsaufwand reduzieren sich.

Einplanung der Maßnahmen kann in den Haushalt 2017/2018 erfolgen.

E: Breitbandausbau

Alternativ wird auch der Mitteleinsatz im Bereich des Breitbandausbaus geprüft, sofern hierzu keine Förderung aus anderen Programmen erfolgt.

Gesamt:	11,8	Mio
€.		

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2015